TOP

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	20.11.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	531/2013-9
Stand	04.10.2013

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 29.09.2013 betr. Erweiterung der Straßenbeleuchtung auf dem Hüling in Brenig

Beschlussentwurf
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister gemäß der Sachverhaltsdarstellung die Straßenbeleuchtung Hüling zu ergänzen.

Sachverhalt
Die Straße Hüling ist noch nicht erstmalig hergestellt, hat den Status einer Baustraße vgl. eines Provisoriums und besitzt daher nicht die Ausbaumerkmale eines geordneten Straßenraumes. Dies gilt auch für die Straßenbeleuchtung.

Ein Ausleuchtungserfordernis bei bestehenden, in der Regel noch nicht erstmalig hergestellten Ortsstraßen, liegt grundsätzlich nur vor, wenn diese die Merkmale verkehrswichtig und gefährlich aufweisen, wobei beide Merkmale gleichzeitig zutreffen müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung ist nur insoweit gegeben, als eine Beleuchtung dringend erforderlich ist, um Gefahren im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW abzuwehren. Dieses Kriterium kann sich jedoch auch auf Teilbereiche und Stellen vorhandener Ortstraßen beziehen, bei denen so genannte potentielle Gefahrstellen (z. B. gefährliche Kreuzungen, Einmündungen, Kurvenbereiche und Gefällestrecken u.ä) vorliegen.

Eine Straßenbeleuchtung, die ausschließlich der Daseinsfürsorge, einer komfortableren und sichereren Nutzung des Verkehrsraumes dient, wird in der Regel im Zuge des Straßenausbaues hergestellt.

Die Verwaltung hat die Örtlichkeit im Sinne des Antrages und hinsichtlich eines Ausleuchtungserfordernisses überprüft und folgendes Sachverhalt festgestellt:

Die Ausleuchtung der Einmündungsbereiche Hüling auf die L 182 und auf den Schornsberg sowie die Kurvenverläufe genügen den gesetzlichen Anforderungen. Im Bereich in Höhe Haus Nr. 2 liegt eine Dunkelzone vor, die im Zusammenhang mit dem Kurvenverlauf, der Gefällesituation sowie der Oberflächenbeschaffenheit der Verkehrsfläche als potentielle Gefahrenstelle i. S. des Straßen- und Wegegesetzes NRW bewertet werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt den o. a. Bereich durch Ergänzung einer Straßenleuchte zu beleuchten.

Finanzielle Auswirkungen
Die einmaligen Herstellungskosten werden mit ca. 2.500 Euro geschätzt. Für die zusätzliche Beleuchtung treten jährliche Folgekosten für Wartung und Betrieb in Höhe von derzeit ca. 90,00Euro auf.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag